

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental" (HA 149) in den Landkreisen Holzminden und Northeim vom 18.03.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 S.1 und 2 und 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016 S. 106) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Northeim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling, Bramwald und Reinhardswald“ im „Weser-Leinebergland“. Es befindet sich zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Holzminden und im gemeindefreien Gebiet Merxhausen. Kleinere Bereiche liegen jeweils auf dem Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, im Bereich der Stadt Dassel sowie im gemeindefreien Gebiet Solling. Das NSG grenzt im Südwesten an die Ortslage von Silberborn und im Nordosten an die Ortslage von Hellental an.
Das NSG „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ liegt im Solling. Das Buntsandsteingebirge steigt mit seinen flachen Kuppen auf über 500 m ü.NN an. Insbesondere auf den Unterhängen und Talrändern liegen häufig mächtigere Lößdecken auf, während in den wenigen tiefer eingeschnittenen Bachtälern, wie auch im Hellental, alluviale Böden vorherrschen. Muschelkalk findet sich nur randlich im Nordosten des Gebietes. Auf den überwiegend mäßig bis gut mit Nährstoff versorgten Standorten wächst großflächig Hainsimsen-Buchenwald, wobei der rund 11 ha große, seit 1972 als Naturwald ausgewiesene Bestand im „Vogelherd“ von herausragender Bedeutung ist. Auf den kleinräumig vorkommenden Muschelkalkböden stockt Waldmeister-Buchenwald. Im Oberlauf des Hellegrabens und in Quellaustritten am Hellentaler-Berg finden sich Auen-Wälder mit Erle und Esche. Von herausragender Bedeutung für das Gebiet sind Moore und staufeuchte Plateaus, die durch sehr alte Moor- und Bruchwaldkomplexe mit bemerkenswert hohem Anteil absterbender Bäume, stehendem und liegendem Totholz und den räumlich eng verzahnten, unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Nieder-, Übergangs- und Hochmooren, durch Quellgebiete und naturnahe Bachläufe gekennzeichnet sind.

Das sich vom Mecklenbruch im Südwesten bis zur Ortslage Hellental im Nordosten erstreckende Hellental weist in Teilflächen extensiv genutztes Grünland auf, darunter Reste montaner Bergwiesen, und ist eines von zwei repräsentativen Gebieten für submontane Borstgrasrasen im Weser-Leinebergland. Der naturnahe Wiesenbach „Helle“ wird von kleinen Feuchtwiesen und einigen Ufergehölzen begleitet. Eine geologische Besonderheit stellen die Bachschwinden dar.

Darüber hinaus sind die ausgedehnten Waldkomplexe in unterschiedlicher Höhenlage und Ausprägung bedeutender Lebensraum für waldbewohnende Vogelarten, die auf großflächig zusammenhängende Altholzbereiche und störungsarme Waldgebiete angewiesen sind (Schwarzstorch, Eulen, Spechte).

Das Gebiet ist Jagdgebiet von lokalen Populationen des Großen Mausohrs.

- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Verordnungstext und alle Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, der Stadt Holzminden, der Stadt Dassel, dem Forstamt Neuhaus und den Landkreisen Holzminden und Northeim – jeweils untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ (DE 4123-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 55 „Solling“ (DE 4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) In der Karte 1 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 578,9 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere den Schutz und

1. die Entwicklung naturnaher Hoch- und Niedermoore mit waldfreier Vegetation, nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwäldern in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere im Mecklenbruch und im Torfmoor als den bedeutendsten Hochmoorstandorten im Weser- und Leinebergland,
 2. die Entwicklung naturnaher großflächig zusammenhängender Buchenwälder mit großflächig ungenutzten Bereichen (Naturwald „Vogelherd“) mit natürlicher Waldentwicklung in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen in Tal- und Hochlagen des Sollings mit Alt- und Totholz und Höhlenbäumen,
 3. die Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen, teilweise im Komplex mit artenreichem mesophilem und je nach Standort trockenem bzw. feuchtem bis nassem Grünland, Bergwiesen und Quellsümpfen und Niedermooren sowie mit artenreichen, den Hang gliedernden Gebüschern,
 4. die Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren Bachauen und Quellen, teilweise mit naturnahen Erlen-Auen- und Quellwäldern sowie wertvollen Hochstaudenfluren,
 5. den Erhalt von Erdfällen und Bachschwinden,
 6. die Entwicklung von landschaftsgliedernden, naturnahen Gehölzgruppen, Gebüschern und Streuobstwiesen,
 7. die Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Rotmilans, des Neuntötters, des Schwarzstorches, des Sperlingskauzes, des Rauhfußkauzes, des Schwarzspechtes, des Grauspechtes, des Wiesenpiepers und der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, zahlreicher Fledermausarten, insbesondere des Großen Mausohrs, zahlreicher Libellenarten, insbesondere der Arktischen Smaragdlibelle und der Pflanzenarten wie z.B. Arnika, Bärwurz, Breitblättrigem Knabenkraut, Geörhtem Habichtskraut und Wald-Läusekraut sowie ihrer Lebensstätten,
 8. die Förderung der Waldgebiete, die sich aufgrund ihres Alters und Strukturreichtums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs eignen,
 9. die Entwicklung des Landschaftsbildes, insbesondere des offenen, z.T. durch Gebüsche gegliederten Grünlandgebietes des Hellentals einschließlich der ausgeprägten schutzwürdigen Waldsäume, in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1,
 11. den Erhalt der historischen Kulturlandschaft mit Relikten der historischen Grenzverläufe, der Garten- und Ackerparzellierungen mit zahlreichen Trockenmauern, der Energieholzgewinnung, der Glasproduktion, der regionaltypischen Wasserwiesen mit Fleuegräben sowie des Torfabbaus.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Solling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebiets im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Vorkommen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten, im Hellental auch in der montanen Ausprägung mit Übergängen zu nährstoffarmen Bergwiesen und als Torfbinsen-Borstgrasrasen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor. Dazu zählen als kennzeichnende Arten z.B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Arnika (*Arnica montana*), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora* agg.), Borstgras (*Nardus stricta*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*). Als Feuchtezeiger treten Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Hirsens-Segge (*Carex panicea*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*) und Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) auf. In der montanen Ausprägung findet sich Bärwurz (*Meum athamanticum*),

b) 7110 „Lebende Hochmoore“

als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dazu zählen u.a. Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) sowie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Gewöhnliche Rasenbinse (*Trichophorum cespitosum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*), die vielfach auf die trockeneren, höheren Bereiche der Bulte beschränkt bleibt. Typische Torfmoose sind hier *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum capillifolium* und *Sphagnum cuspidatum*, weitere charakteristische Laubmoose sind z.B. *Polytrichum strictum* oder *Warnstorfia fluitans*,

c) 91D0 „Moorwälder“

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Birken-Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die lichte Baumschicht besteht hauptsächlich aus Moorbirke. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die Mooschicht ist gut entwickelt und torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Moor-Bürstenmoos (*Polytrichum commune*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), kommen in stabilen Populationen vor,

d) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse von Erlen und Eschen dominierte Wälder in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen intakten Wasserhaushalt auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen, sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Sumpf-Segge (*Carex*

acutiformis), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf,

2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“

als natürliche und naturnahe, sehr nährstoff- und basenarme (dystrophe) Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Mecklenbruch und im Torfmoor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und die typischen Torfmoose *Sphagnum fallax* und *Sphagnum cuspidatum* oder das Moos *Warnstorfia fluitans*, das flutende Formen ausbildet sowie gelegentlich die Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*) kommen in stabilen Populationen vor. Gelegentlich sind die Torfstich- bzw. Kleingewässer nahezu vegetationslos,

b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

überwiegend auf den südöstlich exponierten, auf Muschelkalk gelegenen Hangflächen des Hellentals (einige große Flächen auch auf den nordexponierten Hängen) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Borstgrasrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen). Die charakteristischen Pflanzenarten wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), auf mageren Standorten auch Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), im Übergang zu submontanen Bergwiesen auch Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*) weisen stabile Populationen auf,

c) 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Raubwürger (*Lanius excubitor*), mehrere Libellen-Arten, darunter Moosjungfer (*Leucorrhinia* spp. u.a. *L. dubia* und *L. pectoralis*) sowie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum* spp. z.B. *S. fallax*, *S. capillifolium*, *S. magellanicum* und *S. tenellum*) kommen in stabilen Populationen vor,

d) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

als naturnahe, waldfreie Moorbereiche, unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tierarten wie die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Pflanzenarten,

im Hellental insbesondere Wiesen- und Igel-Segge (*Carex nigra* und *C. echinata*) und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), im Vogelherd mit Dominanz von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) und Moor-Bürstenmoos (*Polytrichum commune*) und stellenweise Pfeifengras (*Molinia caerulea*), in den Mooren Mecklenbruch und Torfmoor häufig mit *Eriophorum angustifolium*, *Eriophorum vaginatum* und dem Torfmoos *Sphagnum fallax* sowie mit den Nässezeigern Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und *Sphagnum cuspidatum* bzw. *Sphagnum magellanicum* sowie vereinzelt *Vaccinium oxycoccos*, in anderen Bereichen mit Dominanz von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) und Grau-Segge (*Carex canescens*) zudem weniger häufig Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Moor-Bürstenmoos (*Polytrichum commune*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) sowie vereinzelt auch Wiesen-Segge (*Carex nigra*) kommen in stabilen Populationen vor,

e) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil sowie mit Teilflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Phasenweise können auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie z.B. Eiche, Birke oder Eberesche, selten, auf reicheren Standorten, auch Esche, Bergahorn und Kirsche beigemischt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie beispielsweise Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Wald-Bürstenmoos (*Polytrichum formosum*), Siebenstern (*Trientalis europaea*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). In lichtereren Partien ist gelegentlich Land-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) anzutreffen. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch und bietet Lebensraum für z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*) und viele Fledermausarten wie das Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

f) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche von Rotbuche dominierte Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäume sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen, standortgerechten Mischbaumarten wie Bergahorn, z.T. auch Spitzahorn und Esche ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarz- und Grauspecht (*Dryocopus martius*, *Picus canus*) sowie Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) sowie vereinzelt Seidelbast (*Daphne mezereum*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensraum.

(4) Erhaltungsziel des NSG hinsichtlich der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Arten (Anhang I, gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Grauspecht (*Picus canus*),

durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten mit für die lokalen Populationen ausreichenden Bruterfolgen in einem Lebensraum, der sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, insbesondere durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, mit unterschiedlichen Altersklassen ohne großflächige Kahlschläge und ohne weitere Zerschneidung des Lebensraumes (beispielsweise durch Straßen- oder Wegebau). In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen. Eine Stabilisierung und darüber hinaus eine Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung ist anzustreben.

2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, maßgeblicher Brut- und Gastvogelarten (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) wie Uhu (*Bubo bubo*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*). Zielsetzung ist hier die Erhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst erhaltenden Populationen sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln und unterschiedlichen Altersklassen und ebenso durch Hecken und Gehölze reich strukturierten und extensiv genutzten Grünlandgebieten. In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume. Eine Stabilisierung und darüber hinaus eine Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung ist anzustreben.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen,
 2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser (z. B. für den Weserberglandweg) dienen,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes durchzuführen,
 7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moore auf andere Weise zu verändern,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
 11. Wasserflächen mit Booten zu befahren
 12. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
 16. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege und Skilanglaufloipen.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt ist
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 - 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 - 5. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 - 7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Landesstraße; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 - 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung, insbesondere der Wasserspiegellagen der Moorkörper. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - 11. das Beschicken und Abbrennen des Osterfeuers Hellental auf der bisherigen, auf dem in der Gemarkung Hellental, Flur 1, Flurstück 80/8 gelegenen, in der Karte 2 mit einem roten Punkt markierten Feuerstelle,

12. die nicht dauerhafte Lagerung von Brennholz und Natursteinen für den Eigenbedarf bis zu einer Menge von jeweils 30 m³ sowie das nicht dauerhafte Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen im näheren Umfeld des Ortes Hellental gemäß der Darstellung in der maßgeblichen Karte. Eine gegebenenfalls erforderliche Abdeckung erfolgt mit dem örtlichen Landschaftsbild angepassten Materialien und Farben.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der Karte 2 mit „E“, „F“ und „B“ gekennzeichneten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) unter Verzicht von Bodenbruch,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Grünlanderneuerung,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerung z.B. durch Drainagen oder offene Gräben,
 - g) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
 - h) ohne Zufütterung,
 - i) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Aufräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern („Erhaltungsmischung“) nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen,
 - j) mit mindestens sechs Wochen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - k) ohne Winterbeweidung vom 01.12. bis 01.04. mit Rindern und Pferden,
 - l) mit zusätzlicher Winter- und Frühjahrsbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen, oder mit einem Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes vom 01.10 – 15.12. sind zulässig,
 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-l)
 - a) unter Durchführung der 1. Mahd ab 15.05.,
 - b) mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr;
 - c) alternativ mit einer Mahd und anschließender Beweidung;
 - d) alternativ, durch ausschließliche Beweidung mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung,
 - e) mit einer Düngung mit max. 40 kg N/ha/Jahr ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. die Nutzung der in der Karte 2 mit „F“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-l) und Nr. 2 a-d)
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),

4. die Nutzung der in der Karte 2 mit „B“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-l):
 - a) unter Durchführung einer Mahd zwischen 30. Juni und 30. Oktober;
 - b) alternativ, durch ausschließliche Beweidung ab 30. Juni mit hohem Viehbesatz maximal bis zur vollständigen Futtermittelverwertung,
 - c) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 5. in Grünland umgewandelte Flächen sind nach Maßgabe der Nr. 1 a-l zu bewirtschaften.
 6. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Außerhalb der als „Naturwald“ und „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ in der Karte 2 gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der NLF auf Grundlage des abgestimmten Bewirtschaftungsplanes erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.
 2. auf in der Karte 2 mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Waldflächen im Bereich Hellentälchen und Vogelherd: bei der Verjüngung/Nachpflanzung sind ausschließlich standortheimische Laubbaumarten zu verwenden.
 3. auf in der Karte 2 als Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gekennzeichneten Bereichen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
4. zusätzlich zu Nr. 3 auf in der Karte 2 gekennzeichnete Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 2 Absatz 3 erhalten bleiben oder entwickelt werden,

Flächen der Lebensraumtypen in „Naturwald“ und „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ und anderen im FFH-Gebiet aus der Nutzung genommenen Flächen können angerechnet werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (davon auf mindestens 50 % der Verjüngungsfläche Rotbuche) angepflanzt oder gesät werden,
5. auf in der Karte 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

Flächen und Bäume gemäß Ziffern 3 und 4 können angerechnet werden,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

6. Der in der Karte 2 als „Naturwald“ gekennzeichnete Bereich ist dauerhaft aus der Nutzung genommen. Die Fläche dient dem Prozessschutz und der Forschung. Der Bereich ist dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen. Phasenweise finden sich viele Habitatbäume und starkes Totholz. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand. Die Nutzung der Fläche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung ist weiterhin möglich.
 7. Die in der Karte 2 als „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Holznutzung genommene Moorflächen im Mecklenbruch, Torfmoor und ein Teilbereich im Vogelherd. Entwässerungsmaßnahmen finden nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde statt. Alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Bereiche sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich im Bewirtschaftungsplan abzustimmen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume verbleiben im Bestand.
 8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (5) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen, Hegebüschchen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und
 - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen in den „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“
 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt sind die Ausübung der Jagd mit nicht selektiv wirkenden Totschlagfallen im gesamten NSG sowie das Entzünden von Feuer innerhalb der „Feuchtwald-, Moor- und Moorwaldflächen“ und im „Naturwald“.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
 - 2. Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen, wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und in Moorbiotopen, das Entfernen von Fichtenaufwuchs in Moorwäldern sowie der Rückbau von Fichtenriegeln im Hellental.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG

vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie.

- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das NSG BR 104, „Hellental“ vom 20.09.1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 32/1990, S. 1152 - 1153) und das NSG HA 149, „Hellental“ vom 20.09.1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 32/1990, S. 1152 - 1153) sowie das NSG HA 049, „Mecklenbruch“ vom 26.11.1979 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1979/Nr. 31, S. 883 - 885, das NSG HA 099, „Torfmoor“ vom 22.05.1986 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 15 vom 04.06.1986, S. 465 - 466), das NSG HA 116, „Vogelherd“ vom 15.12.1986 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 34 vom 30.12.1986, S. 1069 - 1071) zuletzt geändert am 05.11.1987 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1987/Nr. 29 vom 02.12.1987, S. 858 - 859) und das LSG-NOM 16 „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Abl. für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7, S. 96) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2015 (Abl. für den Landkreis Northeim vom 08.01.2016, Nr. 1, S. 12) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Holzminden, den 18.03.2019

Die Landrätin

gez. Schürzeberg